



Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches folgende:

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurnummern der Gemarkung Unterschleißheim:

984/5, 984/6, 984/7, 984/8, 984/9, 984/10, 984/11, 984/12, 984/13, 984/14, 984/15, 984/16, 984/17 Teil, 984/18 Teil, 984/19, 984/20, 984/21, 984/23, 984/32, 984/41, 985, 985/2, 985/3 Teil, 985/5, 985/6, 985/8, 987, 987/3, 988/2, 989/2, 989/7, 989/8, 989/9, 989/10, 989/11, 990/9 Teil, 1015/10 Teil (entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 c)

§ 2 Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Unterschleißheim Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.



§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach 2 Jahren außer Kraft.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Unterschleißheim, 08.12.16

Christoph Böck
Erster Bürgermeister

